



Reglement über die Prüfung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen

vom 1. April 2022 (Stand am 1. März 2023)

Das Eidgenössische Starkstrominspektorat ESTI,

gestützt auf Art. 14 Abs. 1 Bst. b Ziff. 1 und Ziff. 2 und Art. 21 der Verordnung vom 7. November 2001 über elektrische Niederspannungsinstalltionen (NIV; SR 734.27) sowie Art. 6 Abs. 2 und Art. 8 Abs. 2 und 3 der Verordnung des UVEK vom 30. April 2018 über elektrische Niederspannungsinstalltionen (V-UVEK NIV; SR 734.272.3),

legt fest:

Art. 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Prüfung des ESTI für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen.

Art. 2 Voraussetzungen für die Zulassung

¹ Zur Prüfung wird zugelassen, wer:

- a. drei Jahre praktische Tätigkeit in Installationen an besonderen Anlagen (insbesondere an Alarmanlagen, Hebe- und Förderanlagen, Leuchtschriften, Photovoltaikanlagen, stationären Batterieanlagen, Systemen zur unterbrechungsfreien Stromversorgung, Schiffen) unter Anleitung eines Bewilligungsträgers nachweisen kann; oder
- b. eine vom Inspektorat bezeichnete fachspezifische Ausbildung in solchen Installationen abgeschlossen hat.

² Die Prüfungskommission des ESTI entscheidet, ob die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Art. 3 Zweck der Prüfung, Prüfungsfächer

Es gelten die Art. 7 Abs. 2 und Art. 8 V-UVEK NIV.

Art. 4 Anforderungen und Prüfungsstoff

Lernziele, Lerninhalte und Stoffumfang werden in einer separaten Wegleitung geregelt.

Art. 5 Organisation, Bewertung, Wiederholung der Prüfung

Es gelten die Art. 9-11 V-UVEK NIV.

Art. 6 Ausweis

Es gilt Art. 12 V-UVEK NIV.

Art. 7 Gebühren

¹ Das Inspektorat erhebt für die Durchführung der Prüfungen Gebühren nach den Artikeln 9 und 10 der Verordnung vom 7. Dezember 1992 über das Eidgenössische Starkstrominspektorat¹. Es verlangt bei der Anmeldung die Vorauszahlung der Prüfungsgebühr.²

² Die Gebühr wird ermässigt, wenn der Kandidat oder die Kandidatin aus triftigen Gründen, die nach der Anmeldung eingetreten sind, nicht an der Prüfung teilnehmen kann. In diesem Fall wird der entsprechende Teil der Vorauszahlung zurückerstattet. Erfolgt die Abmeldung, nachdem der Prüfungstermin bestätigt ist, werden die angefallenen administrativen Aufwendungen verrechnet.³

³ Bei einer Prüfungsabmeldung aus nicht triftigen Gründen sowie wenn ein Kandidat unentschuldig nicht zur Prüfung erscheint, wird die gesamte Prüfungsgebühr verrechnet.⁴

⁴ Für die Erteilung der Bewilligung an den Inhaber (Betrieb) wird eine separate Gebühr nach Art. 9 Abs. 1 V-ESTI erhoben.

Art. 8 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 28. Juni 2018 über die Prüfung für das Erstellen besonderer elektrischer Installationen wird aufgehoben.

Art. 9 Übergangsbestimmungen⁵

¹ Prüfungen nach dem Reglement vom 1. April 2022 (Stand am 1. März 2023) finden ab dem 1. August 2023 statt.

² Wer sich bis zum 28. Februar 2023 zur Prüfung angemeldet hat, wird nach dem Reglement vom 1. April 2022 (Stand am 1. April 2022) geprüft; wer sich ab dem 1. März 2023 zur Prüfung mit einem Datum ab dem 1. August 2023 anmeldet, wird nach dem Reglement vom 1. April 2022 (Stand am 1. März 2023) geprüft.

³ Wiederholungsprüfungen ab dem 1. August 2023 werden nach dem Reglement vom 1. April 2022 (Stand am 1. März 2023) durchgeführt, sofern bei der Anmeldung zur Wiederholungsprüfung nicht im Sinne von Abs. 4 nachstehend die Wiederholung nach einem bisherigen Reglement verlangt wird.

⁴ Wer die Prüfung nach den Reglementen vom 28. Juni 2018 oder vom 1. April 2022 (Stand am 1. April 2022) über die Prüfung für Installationsarbeiten an besonderen Anlagen nicht bestanden hat, kann die Prüfung nach dem jeweiligen bisherigen Reglement zweimal wiederholen. Nach dem 31. Dezember 2024 finden keine Wiederholungsprüfungen nach den Reglementen vom 28. Juni 2018 oder vom 1. April 2022 (Stand am 1. April 2022) mehr statt.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Mai 2022 in Kraft.

Eidgenössisches Starkstrominspektorat ESTI

Daniel Otti
Geschäftsführer

¹ V-ESTI; SR 734.24.

² Geändert am 1. März 2023.

³ Geändert am 1. März 2023; Art. 15 Abs. 2 V-UVEK NIV.

⁴ Geändert am 1. März 2023.

⁵ Geändert am 1. März 2023.